



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2018 Nr. 8](#)
Veröffentlichungsdatum: 27.03.2018
Seite: 160

I

Anlaufstelle für VOB-Beschwerden Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, - 304 - 48.07.02/06 - 217/18 - des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisie- rung und Energie - 101_13_30 - und des Ministeriums des Innern - 55-22.04.02 -

20021

Anlaufstelle für VOB-Beschwerden

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung,
- 304 - 48.07.02/06 - 217/18 -
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
- 101_13_30 -
und des Ministeriums des Innern - 55-22.04.02 -

Vom 27. März 2018

VOB/A-Beschwerden gegen öffentliche Auftraggeber, die der Fach- oder Rechtsaufsicht des Landes unterstehen, sind bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte an die für die auftraggebende Stelle jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu richten. Dies gilt nicht für die Landschaftsverbände. Diese richten für ihre eigenen Vergabeentscheidungen jeweils eine interne, von fachlichen Weisungen ungebundene Prüfstelle ein, an die die Beschwerden gerichtet werden können. Die Prüfstelle darf dabei in keiner Weise an den Vergaben beteiligt sein und muss

Weisungsbefugnis gegenüber der vergebenden Stelle besitzen. Bei öffentlich geförderten Bau-
maßnahmen von Stellen, die nicht der Aufsicht des Landes unterliegen, ist die Bewilligungsbe-
hörde zuständig. Im Übrigen wird auf § 155 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt
durch Artikel 10 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden
ist, verwiesen.

Darüber hinaus ist für Fälle, in denen die Zuständigkeit für Außenstehende nicht ohne weiteres
erkennbar ist, bei den Bezirksregierungen das Dezernat 34 als Anlaufstelle für VOB-Beschwer-
den bestimmt worden. Bewerber und Bieter für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln geför-
derte Bauaufträge können sich wegen vermuteter Verstöße gegen die VOB/A an diese Stelle
wenden. Die Bezirksregierung leitet diese Beschwerden unverzüglich an die zuständige Auf-
sichts- oder Bewilligungsbehörde weiter. Soweit möglich, soll bei mündlich oder fernmündlich
vorgetragenen klaren Sachverhalten eine Auskunft sofort erteilt werden.

Ist die Bezirksregierung selbst die zuständige Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde, übernimmt
die Anlaufstelle die Koordinierung zwischen den Dezernaten bei der Entscheidung über die Be-
schwerden.

Die Anlaufstelle soll in geeigneten Fällen Hinweise und Empfehlungen an die zuständigen Behör-
den geben.

- [MBL. NRW. 2018 S. 160](#)